Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ziele geradezu ausgeschaltet wird. Wenn bei den von Haus aus Verwahrlosten eine verkehrte Willensrichtung die Oberhand gewonnen hat, wenn sie äußerlich schon das Bild geistiger und körperlicher Vernachlässigung an sich tragen und kaum des Lehrers Blick ertragen können — was geschieht dann seitens der Schule? — die Armen bekommen Suppe, Schuhe, Kleider — mehr nicht — ihren gefährlichsten Mängeln aber wird nicht abgeholfen; sie erhalten eine Unterstützung, aber keine Stütze in ihrer innern Unsicherheit, Scheu und Not. Und die Reichen? Denkt denn eigentlich niemand daran, daß der Staat an einer richtigen Erziehung der Vermöglichen unter allen Umständen zum mindesten dasselbe Interesse zeigen sollte, wie bei den Armen? Oder kommen aus den Häusern den Vermöglichen keine Kinder, die „verwahrlost" sind? besser gesagt, erzogen zur Frechheit und Gewalttätigkeit, Genußsucht und Verschwendung? Aber es ist die alte Geschichte: Reich sein heißt mehr Rechte haben.

Die sozialen Verhältnisse, in denen ein Kind aufwächst, können natürlich ebenso das moralische Wachstum des Kindes hindern oder fördern, wie sie sein leibliches Gedeihen oft ja in recht erheblichem Maße beeinflussen. Die Armut hat ihre Gefahren. Sie erschwert mitunter das Gutsein sehr. Sie versteinert die Herzen und Gemüter, sie schließt ab von gewissen Genüssen der Geselligkeit und verkürzt ihre Opfer in ihren Ansprüchen auf Achtung und Gerechtigkeit. Das alles prägt sich einem Kinde früh ein. Die Aeußerungen der Eltern, die Unmöglichkeit, sich frei entfalten zu können, rufen einer gewissen Verbitterung, bald genug ist auch im Kinde die moralische Widerstandskraft gebrochen, und es greift dann jene sittliche Indifferenz, jene Urteilslosigkeit, jene Unbestimmtheit des Charakters Platz, die wir so oft als Folge ökonomischer Sorgen beobachten können. Trotz allen Arbeiterschutz- und Fabrikgesetzen ist das noch nicht so leicht zu erreichen: daß der Arme, sei er nun Fabrikarbeiter oder Bauer, nach dem eingeschätzt wird, was er ist und nicht nach dem, was er hat. Es darf zwar konstatiert werden, daß die Lebenshaltung auch der Aermeren in unserem Volk eine bedeutend bessere geworden ist, und daß auch von allen Seiten nach dieser Richtung mehr Aufklärung und Erkenntnis verbreitet wird. Wenn aber in einer Stadt der Milchpreis um 1 oder 2 Rappen sich erhöht, dann wird in Zeitungen und Versammlungen der Milchkrieg proklamiert. Warum schimpft man denn eigentlich nicht mit derselben Vehemenz, wenn Bier oder Wein einen Preisaufschlag notieren?

(Fortsetzung folgt.)

Aargau. In der Obhut der Bezirksarmenvereine befanden sich 1198 Kinder, gegen 1236 im Vorjahre, und es wurden für dieselben an Kost- und Lehrgeldern, sowie für Kleider, Krankenpflege 2c. Fr. 125,468. 50 (1903 Fr. 126,650. 86) aufgewendet. Das Vermögen derselben hat sich um Fr. 9162. 25 vermehrt und beträgt auf Ende des Jahres Fr. 288,637. 14. Eine fast ständige Klage der Vorstände besteht darin, daß ihnen zur Erziehung anvertraute Kinder, sobald sie dem Ende des schulpflichtigen Alters entgegengehen, von ihren Eltern, die vorher nur zu oft von denselben gar nichts wissen wollten, zurückverlangt werden, wodurch das Erziehungswerk, das sie sich zur Aufgabe gemacht haben, vereitelt werde. Wir halten dafür, daß in solchen Fällen viel mehr vom § 198 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches Gebrauch gemacht werden sollte.

(Aus dem Jahresbericht der Direktion des Innern des Kantons Aargau pro 1904.)

— Die dem Staate durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 und durch die verschiedenen Staatsverträge auferlegte Pflicht der Fürsorge für arme und kranke Kantonsfremde wurde im Berichtsjahr in 136 Fällen in Anspruch genommen (1903 114). Für 78 solcher Personen mußten Fr. 3007. 50 verausgabt werden. Nur in drei Fällen war Rückersatz der Auslagen mit zusammen 43 Fr. erhältlich. Von den Unterstützten waren 66 Ausländer, wovon 22 Italiener, und 70 Bürger anderer Kantone. Die Heimschaffung wurde in 11 Fällen angeordnet und vollzogen. Natürlich mußte die Maßregel noch in vielen Fällen angedroht werden, um die absolut nötige Unterstützung erfolgreich zu erwirken. Der Verkehr mit den auswärtigen Behörden ist im allgemeinen ein guter,

die Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes bei deutschen Staatsangehörigen und die Betretung des diplomatischen Weges bei Italienern erfordert oft viel Zeit.

(Aus dem Jahresbericht der Direktion des Innern des Kantons Aargau pro 1904.)

Zürich. Die Gemeindearmengutsrechnungen sind nach dem Gemeindegesetz von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen, sodann liegen sie mindestens acht Tage vor der Abnahme durch die Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht auf. Hernach gehen sie an den Bezirksrat und verschwinden dann in den Archiven, um nur etwa hie und da bei Rückerstattungsforderungen konsultiert zu werden. So geschieht es wohl in den meisten zürcherischen Gemeinden. Einige aber haben es für nötig erachtet, dafür zu sorgen, daß die Armengutsrechnungen noch mehr zur Kenntnis der stimmberechtigten Bürger gelangen, als es auf dem eben bezeichneten Weg geschieht. Jede Armengutsrechnung wird also gedruckt und zwar nicht etwa nur summarisch, sondern mit den Namen der Unterstützten und den Unterstützungsbeträgen und jedem stimmberechtigten Bürger zugestellt. Die Folge davon ist, daß den in der Gemeinde wohnenden Armen ihre Armut, wenn sich eine günstige Gelegenheit bietet, vorgehalten wird. Ja es ist in einer größeren Gemeinde folgendes vorgekommen: In der Schule entstand unter der Jugend eine große Balgerei und als man der Ursache nachforschte, zeigte es sich, daß einige Kinder, deren Eltern unterstützt wurden, von den andern als „Gmeindsfresser" tituliert wurden und sich das nicht gefallen lassen wollten. Jener liebliche Ausdruck stammte aber natürlich von den betreffenden Eltern, denn „wie die Alten sungen, so zwitschern auch die Jungen". So entsteht schon in kindlichen Herzen einerseits Geringschätzung und Verachtung, Erbitterung und Haß anderseits, und wenn von einem solchen Vorkommnis her zeitlebens ein Stachel im Herzen armer Kinder bleibt, braucht man sich nicht zu wundern.

Zu verschiedentlichen Malen ist in solchen Gemeinden von Einzelnen aus Gründen der Humanität versucht worden, den Beschluß betreffend Drucklegung der ganzen Armengutsrechnung aufzuheben, aber stets mit negativem Erfolg. Man wendete ein: die gedruckte detaillierte Rechnung ermögliche jedem Stimmberechtigten ein Urteil über die Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit der verabreichten Unterstützung und verhindere ein Anwachsen der Armenlasten, wirke gleichsam als Bremse; denn gar mancher werde keine Armenunterstützung begehren oder sich doch zwei und drei Mal besinnen und seine Kräfte vorerst noch aufs äußerste anstrengen, um ohne dieses letzte Auskunftsmittel zu bestehen, wenn er wisse: mein Name und meine Bezüge werden in der gedruckten Rechnung figurieren. Wer sich aber wirklich um das Armenwesen interessiert, der wird auch einen Gang in das Lokal, wo die Rechnung offen liegt, nicht scheuen, und findet er dann Grund zur Reklamation in irgend einem Falle, mag er sich an die Armenpflege wenden, oder sich in der Gemeindeversammlung hören lassen. Was die Scheu anbelangt vor der Aufführung in der gedruckten Rechnung, so ist sie ja wohl vorhanden, aber gerade bei den sog. würdigen Armen, die unwürdigen, frechen und unverschämten werden auch vor einer Veröffentlichung ihrer Namen und Unterstützungen nicht zurückschrecken.

Wir möchten wünschen, daß die hohe Direktion des Innern dieser Drucklegung der Armengutsrechnungen, die mit ihren Begleiterscheinungen nicht zur Ehre unseres zürcherischen Armenwesens gereicht, einmal ihre Aufmerksamkeit schenken würde und auf die betreffenden Gemeinden im Sinne einer bloß summarischen Publikation ihrer Rechnungen hinzuwirken suchte. W.

Deutschland. Der Streit um die Armenunterstützung. Die geschiedene Arbeitersehefrau K. hatte sich seit einer Reihe von Jahren bis zum 31. Juli 1904 in Chemnitz (Sachsen) aufgehalten, war dann aber zu ihrem Schwiegersohn nach Niederhermersdorf gezogen. Hier wurde sie am 14. November 1904 hilfsbedürftig und erhielt deshalb vom Gemeindeamte eine wöchentliche Unterstützung von 2 Mark. Diesen Aufwand verlangte der Ortsarmenverband Niederhermersdorf später von dem Ortsarmenverbande Glauchau zurück, der sich aber weigerte, Zahlung zu leisten. In Glauchau hatte sich nämlich der

Ehemann der Frau vor der Scheidung aufgehalten, nach dem Unterstützungswohnsitzgesetze teilt aber die Frau den Unterstützungswohnsitz des Mannes. Um aber auf alle Fälle zu seinem Gelde zu kommen, wandte sich Niederhermersdorf auch an den Chemnitzer Armenverband um Ersatz, der ebenfalls die Taschen zuhielt. Ein Ortsarmenverband suchte dem andern die Verpflichtung zur Unterstützung der Frau in die Schuhe zu schieben. Nach Ansicht des Chemnitzer Ortsarmenverbandes war Glauchau zur Erstattung verpflichtet, weil die Frau bis zur Scheidung in bezug auf den Unterstützungswohnsitz nicht selbständig gewesen sei und deshalb einen solchen auch nicht habe erwerben können. Glauchau dagegen behauptete, die Frau sei schon lange vor der Scheidung zum Getrenntleben befugt gewesen und habe deshalb auch einen Unterstützungswohnsitz erwerben können. So führte der widerliche Streit zum Prozessieren. Bei den behördlichen Erörterungen stellte es sich nun heraus, daß die Unterstützung bis Ende 1904 an die Tochter der Frau gegen Quittung gezahlt worden ist, dann hat die Unterstützung aber aufgehört, auch ist eine solche nicht weiter verlangt worden. Trotzdem hat der Niederhermersdorfer Ortsarmenverband sie auch auf die folgende Zeit ausgedehnt mit dem Bemerken, die Unterstützung solle noch zur Auszahlung kommen. Der Glauchauer Ortsarmenverband, der in erster Linie interessiert war, bestritt die Hilfsbedürftigkeit der Frau unter diesen Umständen überhaupt. Die Kreishauptmannschaft Chemnitz stellte sich auf denselben Standpunkt und wies die Klage ab, indem sie bemerkte, daß, da die Frau die Unterstützung nicht bekommen hat, als sie sie nötig brauchte, sie vielmehr erst nachträglich erhalten solle, von einer Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes nicht die Rede sein könne. Hiergegen legte der klägerische Ortsarmenverband am 16. August 1905 Berufung ein. Zuvor hatte der Gemeindevorstand von Niederhermersdorf den Schwiegersohn zu sich bestellt, der dann die Erklärung abgab, er sei nicht mehr imstande, seine Schwiegermutter zu erhalten, wolle sie aber bei sich behalten, wenn er wöchentlich 2 Mark von der Gemeinde bekomme. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung kostenpflichtig verworfen mit der Begründung, den nachträglich gemachten Zuwendungen komme die Eigenschaft einer Armenunterstützung nicht zu. Der Kläger könne die Erstattung der erst nachträglich gezahlten Unterstützung nicht von einem andern Ortsarmenverbande verlangen. Wegen der von August 1905 ab fortlaufend gewährten Unterstützung sei die Sache noch nicht spruchreif, weil der Unterstützungswohnsitz der Frau noch nicht festgesetzt sei. Zur Prüfung und Entscheidung hierüber wurde die Sache insoweit an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Die Redaktion der „Kommunalen Praxis", der wir diesen bezeichnenden Streit entnehmen, bemerkt dazu: Eine der schlimmsten Begleiterscheinungen der sächsischen Armengesetzgebung sind die ewigen Prozesse der Ortsarmenverbände unter einander. Durch diese Prozesse werden nicht nur die Armen selbst benachteiligt, sondern den Gemeinden erwachsen auch enorme Gerichts- und Anwaltskosten, die oft in gar keinem Verhältnis zu dem Streitobjekt stehen. — Wir aber sagen: Gott behüte uns und unsere Armen vor einer solchen Armengesetzgebung. Wer etwa gerne nach Deutschland hinüberschielt und Sehnsucht nach dem Unterstützungswohnsitzges.n. deutschem Muster empfindet, den werden solche Trölereien gewiß ernüchtern.

W.

Inserate:

Heilstätte f. alkoholkranke Frauen **Weesen.** fam., diskr. Aufnahme, erfolgr. Kuren, pr. Referenzen v. Behörden u. Privaten.
Besitzer O. Hengärtner. [59

Zu vermieten:
Auf 1. Juli 1906 eine Wohnung mit 4 Zimmern, Küche mit Wasserversorgung, Mietzins 200 Fr., von der [77
Armenpflege Seuzach.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagsschullehrer.
Von **Arn. Rüegg,** Pfarrer.
Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.
2. Auflage, geb. **2 Fr.,** steif brosch. **Fr. 1. 50.**
„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagsschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagsschullehrer von Rüegg".
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.